

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. 02. 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in gespaltenem Schilde vorn in Blau einen senkrecht stehenden, nach außen gekehrten, silbernen Fisch, hinten in Gold ein grünes aufrecht stehendes Eichenblatt.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz zeigt in fünf Längstreifen die Farben Weiß, Blau, Gelb, Grün und Weiß.
Die beiden äußeren Streifen nehmen je ein Drittel, die mittleren Streifen je ein Neuntel der Flaggenhöhe ein. Auf der Mitte des Flaggentuches liegt, jeweils auf die halbe Höhe der weißen Streifen übergreifend, das Gemeindewappen.
Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift
"GEMEINDE OSTSEEHEILBAD GRAAL-MÜRITZ •LANDKREIS ROSTOCK•"
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Gemeinde/Ortsteile

- (1) Die amtsfreie Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz wird nicht in Ortsteile gegliedert.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen.
Die Einwohnerversammlung kann auch auf Ortsbereiche begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im Anschluss an den öffentlichen Teil der Gemeindevertreterversammlung Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde soll einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen und nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Der oder die Vorsitzende führt die Bezeichnung Bürgervorsteher.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgervorstehers durch Mehrheitswahl.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen auszuschließen:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Angelegenheiten der Nr. 1-3 können durch Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.

- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Gemeindevertreter an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht gemäß § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind und sofern keine Übertragung der Aufgaben auf den Bürgermeister durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss der Gemeindevertretung statt gefunden hat. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen im Rahmen folgender Wertgrenzen:
 1. über Verträge bei einmaligen Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 bis 25.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR pro Monat

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 20 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 25.000,00 EUR,
 3. die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR je Ausgabefall,
 4. die Zustimmung zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb von 5.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR,
 5. die Zustimmung zur Übernahme von Bürgschaften, zum Abschluss von Gewährverträgen, zur Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, sowie zu wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes. Angestellte ab der Vergütungsgruppe 9 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
- (6) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 EUR trifft der Hauptausschuss.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (9) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Tourismus- und Kurbetrieb“ wahr. In Angelegenheiten, die den Betriebsausschuss betreffen, gelten die Wertgrenzen der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Tourismus- und Kurbetrieb“ der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

(1) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft	Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau sowie Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Wasser, Abwasser, komplexe Planung von Erschließungsgebieten, Straßen- und Wegebau, Verkehrskonzepte, Sicherheit und Ordnung
Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Wohnungsvergabe
Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung	Umsetzung des touristischen Marketingkonzeptes, Begleitung der Arbeit der Tourismus und Kur GmbH, Planung der Ortsentwicklung, Belange des Eigenbetriebes "Tourismus- und Kurbetrieb"

- (2) Die Gemeindevertretung kann zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie hat hierzu einen Beschluss herbeizuführen, der Name, Aufgabengebiet sowie Dauer des Bestehens des Ausschusses regelt.
- (3) Die ständigen und zeitweiligen Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.
- (4) Die Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 tagen öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Gemeindevertreter sein müssen. Er tagt nicht öffentlich. Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde und prüft die Jahresrechnung.
- (6) Im Fall einer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.
- (7) Bei sich überschneidender, sachlicher Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet im Einzelfall der Hauptausschuss, welcher Ausschuss federführend tätig wird. Bei absoluter Dringlichkeit der zu beratenden Angelegenheit entscheidet darüber der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Bürgervorsteher.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Angestellten bis zur Vergütungsgruppe 8 TVöD entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet unterhalb der Wertgrenze des § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von bis zu 2.500,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
Dies gilt auch für Verpflichtungserklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für die Ausfertigung von Arbeitsverträgen und Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft einholen, soweit nicht eine andere gemeindliche Regelung ausdrücklich etwas anderes festlegt.

- (7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 EUR.
- (8) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro monatlich.

§ 9

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt den ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter.
- (2) Die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 EUR monatlich.
- (3) Die zweite Stellvertreterin bzw. der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 EUR monatlich.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, die ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird für die Dauer von fünf Jahren durch die Gemeindevertretung bestellt.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Prüfung der Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen;
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde;
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen;
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (5) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so rechtzeitig zu beteiligen, dass deren Stellungnahme bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt werden kann. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 EUR monatlich.

§ 11

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Der Bürgervorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 Euro monatlich.
- (2) Der Stellvertreter des Bürgervorstehers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro monatlich für die Dauer der Vertretung.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen - der Gemeindevertretung
der Ausschüsse, in die sie gewählt sind
eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro/Sitzung.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in denen sie den Vorsitz haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro/Sitzung.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 EUR überschreiten.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Graal-Müritz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-graalmueritz.de öffentlich bekanntgemacht.

Unter der Adresse Gemeinde Graal-Müritz, Ribnitzer Straße 21, 18181 Graal-Müritz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

1. Ribnitzer Straße 21
2. Strandstraße 12
3. Lange Straße 28
4. Kurstraße 28

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (3) Auf der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den in Absatz 2 benannten Bekanntmachungstafeln.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatz 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse werden durch Aushang in den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09. 09. 2015 außer Kraft.

Graal-Müritz, den 29.03.2019



Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können dies entsprechend § 5 (5) KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften



Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin

